



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03748**
Datum: 06.07.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	06.09.2018	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	13.09.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.09.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich Vorberatung

Betreff: Neufassung der Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhouses

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale).
2. Der Stadtrat beschließt die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale).

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2018	12.500,00	Plan
		2018	8.800,00	1.31501 neu
		2019	5.900,00	neu
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Mit der vorliegenden Satzung folgt die Verwaltung dem Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Änderung der Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses (VI/2017/03069).

Ziel dieser Neuregelungen ist der Schutz von misshandelten und von Misshandlung bedrohten Frauen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, die entsprechenden Benutzungsgebühren für sich und ihre Kinder zu entrichten. Frauen, die das Frauenschutzhaus nutzen müssen, sollen vor einer besonderen Härte durch diese Notlage geschützt werden.

In der vorliegenden Satzung wurden ebenfalls die Nutzungsgebühren für hallesche und auswärtige Frauen und deren Kinder vereinheitlicht, so dass auswärtige Frauen nunmehr das gleiche Nutzungsentgelt zahlen, wie hallesche Frauen.

Dadurch werden voraussichtlich Mindererträge i. H. v. jährlich 6.600,00 Euro zu erwarten sein, für das Jahr 2018 wird entsprechend zeitanteilig ein Minderertrag i. H. v. 3.700,00 Euro erwartet.

Zusätzlich wurde die neu gefasste Satzung um eine Gebührenordnung ergänzt.

Gebührenvergleich alte und neue Satzung

Bisherige Satzung			Neufassung Satzung	
	Hallesche Frauen: Gebühren/ Übernachtung	Auswärtige Frauen Gebühren/ Übernachtung	Hallesche Frauen Gebühren/ Übernachtung	Auswärtige Frauen Gebühren/ Übernachtung
Je Frau	5,00 Euro	23,51 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro
Je Kind	1,00 Euro	11,76 Euro	1,00 Euro	1,00 Euro
Je Familie - Maximalwert	8,00 Euro	---	8,00 Euro	8,00 Euro

Städtevergleich – Benutzungsgebühren anderer Frauenschutzhäuser in Sachsen-Anhalt

Durch die Freiwilligkeit der Leistung „Frauenschutzhaus“ ist die Finanzierungsbeitragung der jeweiligen Kommunen und Landkreise abhängig von der Lobbyarbeit, die die einzelnen Träger leisten. Angaben von Frauenhäusern außerhalb von Sachsen-Anhalt sind nicht vergleichbar, da hier die Finanzierungsbeitragung des jeweiligen Bundeslandes unterschiedlich ist.

Frauenschutzhaus (Stand März 2017)	Gebühr für Frauen in Euro/ Übernachtung	Gebühr für Kinder in Euro/ Übernachtung
Halle (Saale)	5,00	1,00
Köthen	15,00	7,00
Merseburg	11,00	2,00
Wolfen	6,00	2,00
Staßfurt	15,76	7,88
Stendal	6,00	2,00
Weißenfels	10,00	5 bis 3 (nach Kinderanzahl)
Wittenberg	15,00	5,00
Wernigerode	9,00	4,50
Magdeburg *	19,40	7,80

* Zum Vergleich: Als das Frauenschutzhaus Magdeburg noch in kommunaler Trägerschaft war, wurde eine Benutzungsgebühr in Höhe von 5 Euro für Frauen und 1 Euro für Kinder, sowie ein Höchstsatz von 7 Euro berechnet.

Übersicht 2012 – 2016: Selbstzahlerinnen und Frauen, die sich aufgrund des hohen Gebührensatzes eine andere Alternative gesucht haben:

	2012	2013	2014	2015	2016
Aufgenommene Frauen insgesamt – davon:	46	53	60	64	60
Aufnahme auswärtige Frauen	22	6	12	13	13
Selbstzahlerinnen aus Halle	9	9	3	7	6
Selbstzahlerinnen auswärtige	5	2	2	1	1
Frauen ohne Aufnahme, die sich aufgrund des hohen Gebührensatzes andere Alternative gesucht haben	7	6	9	11	12

Übersicht 2012 – 2016: Vermittlung von halleschen Frauen nach auswärts bzw. auswärtige Frauen nach Halle:

Die Vermittlung erfolgte an andere Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt oder in andere Bundesländer – dies insbesondere, wenn die Gefährdungslage sehr hoch war:

	2012	2013	2014	2015	2016
Summe hallesche Frauen auswärtige Unterbringung – davon:	10	13	12	16	15
Aufgrund zu hoher Gefährdungslage	n.E.	7	3	5	2
Keine Aufnahme wegen Bauarbeiten möglich	-	-	4	5	3
Keine Aufnahme wegen fehlender Plätze/ Personal	10	6	5	6	10
Aufnahme auswärtiger Frauen in Halle	22	6	12	13	13

Familienfreundlichkeitsprüfung

Durch die Neufassung der Satzung werden Frauen und deren Kinder, die aus Gewalterfahrungen heraus eine Schutzstelle wie das städtische Frauenschutzhaus in Anspruch nehmen müssen, unabhängig von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort unterstützt.

Diese Unterstützung zeigt sich in den besonders familienfreundlichen Benutzungsgebühren (siehe Städtevergleich) und der vom gewöhnlichen Aufenthaltsort unabhängigen Gebührenregelung.

Durch die Stadt Halle (Saale) werden finanzielle Notlagen für die betroffenen Frauen vermieden, indem bei entsprechendem Bedarf und nach erfolgter Einzelfallprüfung Stundung oder Erlass gewährt werden. Diese sind insbesondere am Gleichheitsgrundsatz ausgerichtet und in diesem Zusammenhang ebenfalls als besonders familienfreundlich zu bewerten.

Pro

Die Neufassung der vorliegenden Satzung stellt eine deutliche Verbesserung für Frauen und deren Kinder dar, die aus krisenhaften Lebenssituationen heraus eine Schutzseinrichtung aufsuchen müssen.

Insbesondere durch die Neugestaltung der Gebührenordnung sollen Frauen nicht in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Sie können solange den Schutz des Frauenhauses in

Anspruch nehmen, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenhauses wieder ohne Gefahr für sich und ihre Kinder führen können.

Contra:

Durch Nichtzustimmung zur Satzungsneufassung würde dem Antrag der SPD nicht gefolgt werden. Dies hätte zur Folge, dass die beantragte Entlastung der Frauen nicht praxiswirksam wird.

Anlagen:

- Anlage 1 - Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale)
- Anlage 2 - Gebührenordnung zur Satzung Frauenschutzhaus der
Stadt Halle (Saale)
- Anlage 3 - Synopse zur Satzung Frauenschutzhaus der Stadt Halle (Saale)